

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Gesetz zur Einführung eines Thüringer Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) am 30. November 2007 gehört das Hinterlegungsrecht zum Regelungsbereich des Landesgesetzgebers. Dementsprechend soll die Hinterlegungsordnung, die als Bundesrecht am 1. Dezember 2010 außer Kraft tritt, durch ein Landesgesetz, das Thüringer Hinterlegungsgesetz, ersetzt werden. Zwischen den Landesjustizverwaltungen hat eine Abstimmung des Gesetzentwurfs stattgefunden mit dem Ziel, das Hinterlegungsrecht möglichst einheitlich zu gestalten.

Darüber hinaus macht das geltende Europarecht eine Anpassung des Fünften Abschnitts des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) erforderlich. Nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11), darf gegenüber Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung einer Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, die Aufnahme und Ausübung der durch das nationale Recht reglementierten Tätigkeit nicht aufgrund der Berufsqualifikation eingeschränkt werden, soweit sie diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen.

Weiterhin ist zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle gesetzlich zu regeln sowie das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Änderungen aufgrund der Familienrechtsreform anzupassen.

Auch das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bedarf der Änderung. Dieses Gesetz verweist in § 2 Abs. 1 Satz 1 auf § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, welcher unter anderem regelt, dass nur Personen als ehrenamtliche Richter vorgeschlagen werden dürfen, die die Landwirtschaft in dem Bezirk selbstständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben. Für die neuen Bundesländer sieht § 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes jedoch lediglich vor, dass ehrenamtliche Richter einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberuf ausüben sollen oder ausgeübt haben sollen. Eine selbständige Berufsausübung ist nach dieser Norm somit nicht zwingend erforderlich.

Ferner ist eine Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes erforderlich. Zum einen bezieht sich das Thüringer Justizkostengesetz auf die Hinterlegungsordnung, die nun durch das Thüringer Hinterlegungsgesetz ersetzt werden soll. Zum anderen ist eine Anpassung an die Richtlinie 2006/123/EG notwendig. Nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG müssen in deren Anwendungsbereich die von einem Antragsteller zu tragenden Kosten vertretbar und zu den Kosten des jeweiligen Genehmigungsverfahrens verhältnismäßig sein. Die Kosten des Verfahrens dürfen nicht überschritten werden; es gilt das sogenannte Kostendeckungsprinzip.

Des Weiteren ist auch das Thüringer Justizkostengesetz an die Änderungen aufgrund der Familienrechtsreform anzupassen.

Schließlich ist die Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern an die Änderungen des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes anzupassen.

## **B. Lösung**

Das Thüringer Hinterlegungsgesetz orientiert sich im Wesentlichen an der Hinterlegungsordnung, die behutsam an die Systematik und den Sprachgebrauch des modernen Gesetzgebers angepasst wird. Es finden sich allgemeine Bestimmungen, Regelungen zur Annahme, zur Verwahrung der Hinterlegungsmasse, zur Herausgabe, zum Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe und zur Hinterlegung in besonderen Fällen. Zusätzlich sind einige in den Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung vom 30. April 2002 (JMBl. Nr. 4 S. 58) enthaltene Regelungen übernommen worden, soweit diese aus grundsätzlichen Erwägungen Gesetzesrang erhalten sollen.

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes wird dahin gehend erweitert, dass Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung einer Tätigkeit, die mit der des allgemein beeidigten Dolmetschers oder des ermächtigten Übersetzers vergleichbar ist, rechtmäßig niedergelassen sind, ohne Prüfung der für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung geltenden Voraussetzungen auf Antrag in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer eingetragen werden. Weiterhin wird zum Nachweis der fachlichen Eignung für eine allgemeine Beeidigung und Ermächtigung nicht mehr auf einen Abschluss eines Studiums oder einer Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgestellt. Die bisher in der Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung

von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern enthaltenen Bestimmungen zur einheitlichen Stelle werden nunmehr gesetzlich verankert. Ferner erfolgt die Anpassung an das Familienrechtsreformgesetz.

Der Verweis in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird durch einen Verweis auf § 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ersetzt.

Im Thüringer Justizkostengesetz werden die Verweise auf die Hinterlegungsordnung durch Verweise auf das Thüringer Hinterlegungsgesetz ersetzt. Den Grundsätzen der Richtlinie 2006/123/EG folgt die im Gesetz enthaltene Neufassung der Nummer 4 der Anlage zum Thüringer Justizkostengesetz. Die Gebührenregelung wird im Übrigen an § 16 Abs. 3 ThürAGGVG angepasst. Ferner erfolgt die Anpassung an das Familienrechtsreformgesetz.

Die in der Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern enthaltenen Bestimmungen zur einheitlichen Stelle werden gestrichen, weil diese nunmehr im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes gesetzlich verankert sind. Weiterhin werden die Regelungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit aufgehoben, denn zum Nachweis der fachlichen Eignung für eine allgemeine Beeidigung oder eine Ermächtigung wird nicht mehr auf den Abschluss eines Studiums oder einer Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgestellt.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Messbare finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Justizministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 3. August 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen  
Entwurf des

"Gesetzes zur Einführung eines Thüringer Hinterlegungsgesetzes  
und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen  
am 18./19./20. August 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Gesetz zur Einführung eines Thüringer Hinterlegungsgesetzes und zur  
Änderung landesrechtlicher Vorschriften<sup>\*)</sup>**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Thüringer Hinterlegungsgesetz (ThürHintG)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse
- § 2 Übertragung der Aufgaben
- § 3 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
- § 4 Einsichtsrecht
- § 5 Überprüfung von Entscheidungen

**Zweiter Abschnitt**

**Annahme**

- § 6 Hinterlegungsfähige Gegenstände
- § 7 Annahme zur Hinterlegung
- § 8 Antrag des Hinterlegers
- § 9 Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrags
- § 10 Verfahren nach Erlass der Annahmeverfügung

**Dritter Abschnitt**

**Verwaltung der Hinterlegungsmasse**

- § 11 Zahlungsmittel
- § 12 Verzinsung
- § 13 Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten
- § 14 Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung

**Vierter Abschnitt**

**Benachrichtigungen**

- § 15 Benachrichtigung des Gläubigers
- § 16 Benachrichtigung des Sparbuchausstellers
- § 17 Benachrichtigung des Nachlassgerichts
- § 18 Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts
- § 19 Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft

<sup>\*)</sup> Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11). Artikel 2, 4 und 5 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

**Fünfter Abschnitt  
Herausgabe**

- § 20 Herausgabeverfügung
- § 21 Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung
- § 22 Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung
- § 23 Herausgabeersuchen von Behörden
- § 24 Frist zur Klage
- § 25 Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe

**Sechster Abschnitt  
Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe**

- § 26 Einunddreißigjährige Frist
- § 27 Dreißigjährige Frist
- § 28 Erneuter Fristbeginn
- § 29 Verfall der Hinterlegungsmasse

**Siebenter Abschnitt  
Hinterlegung in besonderen Fällen**

- § 30 Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

**Achter Abschnitt  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 31 Übergangsbestimmung
- § 32 Einschränkung von Grundrechten
- § 33 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse

(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von den Hinterlegungsstellen und der Hinterlegungskasse wahrgenommen.

(2) Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht.

(3) Hinterlegungskasse ist die Landeshauptkasse.

(4) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen.

**§ 2**

Übertragung der Aufgaben

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen. Die §§ 5 bis 11 des Rechtspflegergesetzes sind nicht anzuwenden.

**§ 3**

Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle

(1) Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigem Grund an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Eignen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(2) Ist die Miete oder die Pacht bei einer anderen Hinterlegungsstelle hinterlegt worden als der, in deren Bezirk das Grundstück liegt, so ist die Sache an die Hinterlegungsstelle abzugeben, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

(3) Von der Abgabe einer Sache an eine andere Hinterlegungsstelle hat die neue Hinterlegungsstelle die Beteiligten zu benachrichtigen.

#### § 4 Einsichtsrecht

Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten entgegenstehen.

#### § 5 Überprüfung von Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstelle ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der dienstaufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

(2) Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, hat sie ihr abzuhelpfen. Andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft.

(4) Ist durch die Entscheidung über die Beschwerde ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land nur der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle liegt.

### **Zweiter Abschnitt Annahme**

#### § 6 Hinterlegungsfähige Gegenstände

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

#### § 7 Annahme zur Hinterlegung

(1) Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle. Die Verfügung ergeht

1. auf Antrag des Hinterlegers, wenn er die Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn er nachweist, dass er durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

(2) Eine Verfügung, durch die ein Antrag oder ein Ersuchen auf Annahme abgelehnt wird, ist mit Gründen zu versehen.

## § 8

## Antrag des Hinterlegers

(1) Der Antrag des Hinterlegers nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag soll enthalten:

1. a) bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, andere den Hinterleger deutlich kennzeichnende Merkmale und, falls ein Vertreter hinterlegt, die entsprechenden Angaben für diesen,  
b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften den Firmen- oder Gesellschaftsnamen, die Geschäftsanschrift, den oder die gesetzlichen Vertreter sowie gegebenenfalls Registernummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die juristische Person oder die Personengesellschaft eingetragen ist,
2. die bestimmte Angabe der Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, insbesondere die Bezeichnung der Sache, der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens, wenn die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist,
3. bei Hinterlegung von Geld den Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten,
4. bei Hinterlegung von Wertpapieren
  - a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer, Nennbetrag und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,
  - b) Angaben über die zu den Wertpapieren etwa gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden,
5. bei Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und den etwa angegebenen Wertbetrag,
6. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie den Wert.

Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben.

(2) In dem Antrag des Hinterlegers sollen die Personen, die als Empfangsberechtigte infrage kommen, entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichnet und deren Konten angegeben werden. Wird zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, ist in dem Antrag ferner der Gläubiger, für den hinterlegt wird, mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen; bei Ungewissheit über den Gläubiger sind alle infrage kommenden Personen aufzuführen. Außerdem ist anzugeben, warum der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Wird das Recht des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstands von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben. Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erben ist auch die Person des Erblassers entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnen, zusätzlich ist das Sterbedatum und der letzte Wohnsitz des Erblassers anzugeben.

(3) In den Fällen des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November



1940 (RGBl. I S. 1499) in der jeweils geltenden Fassung ist dem Antrag auf Annahme der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

(4) Ist der Antragsteller durch eine Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so ist dem Antrag die Entscheidung oder Anordnung in Abschrift beizufügen. Geht die Entscheidung oder Anordnung von dem Gericht aus, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf dessen Akten.

(5) Der Antrag nach Absatz 1 kann zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Die Geschäftsstelle hat den Antrag unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag gerichtet ist.

(6) Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

#### § 9

##### Einzahlung oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrags

(1) Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt noch kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle dem Einzahler oder Einlieferer zur Stellung des Antrags eine Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass nach Ablauf der Frist der Betrag zurückgezahlt oder die Sachen zurückgesandt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht.

(2) Die Rücksendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

#### § 10

##### Verfahren nach Erlass der Annahmeverfügung

Die Hinterlegungsstelle hat den Hinterleger von dem Erlass der Annahmeverfügung zu benachrichtigen, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist. Zugleich ist der Hinterleger aufzufordern, die zu hinterlegenden Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Hinterlegungskasse entgeltfrei einzuzahlen oder einzuliefern. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Antrag als zurückgenommen behandelt wird.

### **Dritter Abschnitt Verwaltung der Hinterlegungsmasse**

#### § 11

##### Zahlungsmittel

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Landes über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Landes über.

§ 12  
Verzinsung

Hinterlegte Geldbeträge werden nicht verzinst. Gleiches gilt für solche Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.

§ 13  
Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten

(1) Wertpapiere können als stückelose Wertpapiere hinterlegt oder während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden. Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle kann durch einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. Die Kosten trägt der Hinterleger.

§ 14  
Besorgung von Wertpapiergeschäften  
während der Hinterlegung

(1) Während der Hinterlegung von Wertpapieren werden folgende Geschäfte besorgt:

1. die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen,
2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine,
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, kann die Hinterlegungsstelle stattdessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(2) Die bezeichneten Geschäfte werden jedoch nur besorgt, wenn

1. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus dem Bundesanzeiger oder einer von der Justizverwaltung bestimmten Verlosungstabelle hervorgeht oder
2. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus den Wertpapieren selbst hervorgeht oder
3. ein Beteiligter die Vornahme eines dieser Geschäfte beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vornahme dargelegt hat.

Die Hinterlegungsstelle kann anordnen, dass die Besorgung der Geschäfte unterbleibt, wenn besondere Bedenken entgegenstehen; in diesem Fall hat sie die Personen, die zur Zeit der Anordnung an der Hinterlegung beteiligt sind, hiervon umgehend zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(3) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten

1. eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, dass bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist oder
3. anordnen, dass hinterlegtes Geld zum Ankauf von bestimmten Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(4) Die Verwaltung nach den Absätzen 1 bis 3 beginnt erst, wenn die Hinterlegung drei Monate gedauert hat. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten einen früheren Zeitpunkt für den Beginn der Verwaltung bestimmen. Eine abweichende Bestimmung ist regelmäßig dann zu treffen, wenn der Antragsteller für eine frühere Verwaltung zwingende Gründe, insbesondere einen drohenden Rechtsverlust, darlegt. Dauert die Hinterlegung länger als drei Monate, so sind die Geschäfte, die in der Zwischenzeit nicht erledigt wurden, umgehend nachzuholen.

(5) Die Verwaltung nach den Absätzen 1 bis 3 kann einem geeigneten Kreditinstitut übertragen werden.

#### **Vierter Abschnitt Benachrichtigungen**

##### **§ 15 Benachrichtigung des Gläubigers**

(1) Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, soll die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 BGB zu dem Nachweis auffordern, dass und wann der Gläubiger die in § 374 Abs. 2 BGB vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Führt der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, in seinem Namen und auf seine Kosten dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

(2) Die Aufforderung an den Schuldner soll alsbald abgesandt werden. Die Anzeige an den Gläubiger kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.

(3) Die Aufforderung und die Anzeige sind nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. Erscheint der Schuldner zur Stellung des Hinterlegungsantrags persönlich, soll ihm die Aufforderung sogleich nach § 173 der Zivilprozessordnung zugestellt werden.

##### **§ 16 Benachrichtigung des Sparbuchausstellers**

Von der Hinterlegung eines Sparbuchs oder einer sonstigen Urkunde über Spareinlagen benachrichtigt die Hinterlegungsstelle den Aussteller des Sparbuchs oder der Urkunde.

## § 17

## Benachrichtigung des Nachlassgerichts

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt außer bei Hinterlegungen nach § 1960 BGB das zuständige Nachlassgericht von einer Hinterlegung für unbekannte Erben, wenn aus den Hinterlegungsakten nicht ersichtlich ist, dass dem Nachlassgericht die Hinterlegung bereits bekannt ist, und teilt sämtliche in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person des Erblassers mit.

## § 18

## Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts

Erfolgt die Hinterlegung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder für einen Minderjährigen, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das jeweils zuständige Gericht. Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt das Betreuungs- oder Familiengericht von einer Hinterlegung für einen Betreuten oder für einen Minderjährigen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht und nicht auf einer Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts beruht.

## § 19

## Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft

Wird eine Sicherheit nach den §§ 116 oder 116a der Strafprozessordnung hinterlegt, ist unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

**Fünfter Abschnitt  
Herausgabe**

## § 20

## Herausgabeverfügung

(1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeverfügung). Eine Verfügung, durch die ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt wird, ist mit Gründen zu versehen.

(2) Soll die Herausgabe einer Sache entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 3 des Thüringer Justizkostengesetzes von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, ist die Herausgabeverfügung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

## § 21

## Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung

(1) Die Herausgabeverfügung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Dabei soll, soweit hinterlegtes Geld herausgegeben werden soll, eine Bankverbindung des Empfangsberechtigten angegeben werden. Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Akten des Gerichts, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf diese Akten.

- (3) Der Nachweis ist als geführt anzusehen, wenn
1. die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben,
  2. die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

(4) Kann die Herausgabeverfügung nicht ausgeführt werden, weil der Empfänger die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmeverfügung zu erlassen.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeverfügung zurücknehmen, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

## § 22

### Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung

(1) Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung eines Beteiligten ist schriftlich abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

## § 23

### Herausgabeersuchen von Behörden

(1) Die Herausgabeverfügung nach § 20 Abs. 1 ergeht ferner, wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht. Geht das Ersuchen von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde, von einer ihr unmittelbar unterstellten höheren Bundes- oder Landesbehörde oder der Thüringer Landesfinanzdirektion aus, ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das Gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht ausgeht.

(2) Ergeben sich hinsichtlich der Berechtigung des Empfängers Bedenken, die die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, sind diese ihr mitzuteilen; die Verfügung ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen dennoch aufrecht, ist ihm stattzugeben.

## § 24

### Frist zur Klage

(1) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, kann die Hinterlegungsstelle Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt und auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren sie ihr die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Die Bestimmung der Frist ist dem, der die Herausgabe beantragt hat, und den Personen, an die sie sich richtet, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen bekannt zu geben. Sie unterliegt der Beschwerde, die binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustellung bei der Hinterlegungsstelle einzulegen ist. Die Hinterlegungsstelle ist auf die Beschwerde hin zu einer Änderung ihrer Entscheidung befugt. Hilft sie nicht ab, ist die Beschwerde unverzüglich dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen.

(3) Die Entscheidung des dienstaufsichtführenden Richters des Amtsgerichts ist nach Absatz 2 Satz 1 bekannt zu geben. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Eine verspätet eingelegte Beschwerde kann, solange noch nicht herausgegeben ist, von dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts zugelassen werden.

(5) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Herausgabe als bewilligt, wenn nicht in zwischen der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

#### § 25

##### Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe

(1) Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

(2) Nach der Herausgabe kann das Land nur aufgrund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

#### **Sechster Abschnitt**

##### **Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe**

#### § 26

##### Einunddreißigjährige Frist

(1) In den Fällen der §§ 382 BGB und 1171 Abs. 3 BGB, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die Frist beginnt

1. im Fall des § 382 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung,
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 BGB sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken mit dem Erlass des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen,

3. in den Fällen des § 117 Abs. 2 sowie der §§ 124 und 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Hinterlegung,
4. in den Fällen der §§ 120 und 121 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist; kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

#### § 27

##### Dreißigjährige Frist

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen aufgrund der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 BGB müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

(3) Absatz 1 gilt nur, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine kürzere Frist vorsehen.

#### § 28

##### Erneuter Fristbeginn

Hat ein Beteiligter in den Fällen des § 27 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

#### § 29

##### Verfall der Hinterlegungsmasse

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land.

### **Siebenter Abschnitt Hinterlegung in besonderen Fällen**

#### § 30

##### Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, aufgrund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

**Achter Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 31  
Übergangsbestimmung

Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Hinterlegungsordnung anhängig sind, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt. Gleiches gilt für anhängige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel. Weitere Beschwerden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, bleiben zulässig.

§ 32  
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen eingeschränkt.

§ 33  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Artikel 2**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes zur**  
**Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 587), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Vormundschaftsgericht" durch die Worte "Familien- oder Betreuungsgericht" ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieher"
  - b) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Verweisung "§ 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" durch die Verweisung "§ 90 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt.
3. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
4. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die fachliche Eignung ist nachzuweisen durch

  1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz oder



2. ein Zeugnis über eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung."
5. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Das Verfahren nach § 16 Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung."
6. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

"§ 22 a  
Vorübergehende Dienstleistungen

- (1) Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung einer in § 15 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Thüringen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer eingetragen. Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.
  - (2) Die Eintragung erfolgt unter Nennung der Bestelungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit besteht sowie unter Hinweis darauf, dass der Dolmetscher oder Übersetzer in Thüringen nicht allgemein beeidigt oder ermächtigt ist. Dolmetscher- oder Übersetzerleistungen dürfen nur unter der nach Satz 1 eingetragenen Berufsbezeichnung erbracht werden.
  - (3) Zuständig für die Eintragung ist der nach § 17 Abs. 1 zuständige Präsident des Landgerichts. Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneuert beantragt wird. Sie kann gelöscht werden, wenn die eingetragene Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist, sie wiederholt mangelhaft übertragen oder ihre Leistungen unter einer irreführenden Berufsbezeichnung erbracht hat, die eine Verwechslung mit einer Bezeichnung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ermöglicht."
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 3**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes zur**  
**Ausführung des Gesetzes über das**  
**gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 16. August 1993 (GVBl. S. 554) erhält folgende Fassung:

"Als ehrenamtliche Richter sind nur Personen vorzuschlagen, die die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen sowie nach § 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen."

**Artikel 4**  
**Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes**

Das Thüringer Justizkostengesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hinterlegungsgesetzes (ThürHintG) oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 ThürHintG an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,"

2. In § 5 Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort "Vormundschaftsgerichts" durch die Worte "Betreuungs- oder Familiengerichts" ersetzt.

3. Nach § 10 wird folgender neue § 11 eingefügt:

"§ 11

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

4. Der bisherige § 11 wird § 12.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1 wird der Klammerzusatz "(§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung)" durch den Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 2 Satz 1 ThürHintG)" ersetzt.

b) In Nummer 3.2 wird die Verweisung "§ 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Satz 2 ThürHintG" ersetzt.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

## "4. Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung

- 4.1 Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher oder auf Ermächtigung als Übersetzer für eine Fremd- oder Gebärdensprache 120 Euro

**Anmerkung:**

Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden.

- 4.2 Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher oder auf Ermächtigung als Übersetzer für mehrere Fremd- oder Gebärdensprachen; zusätzliche Gebühr neben der Gebühr nach 4.1 60 Euro je weitere Sprache

**Anmerkung:**

Die Gebühr entsteht für die zweite sowie jede weitere Fremd- oder Gebärdensprache. Die Gebühr wird je Sprache nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden.

- 4.3 Verfahren über die Eintragung der in § 22 a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Dolmetscher und Übersetzer in das Dolmetscherverzeichnis zur gelegentlichen oder vorübergehenden Berufsausübung 30 Euro

**Artikel 5****Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern**

Die Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern vom 26. November 2009 (GVBl. S. 770) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 16 Abs. 1 ThürAGGVG" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 1 und § 22 a Abs. 1 ThürAGGVG" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Verweisung "§ 16 Abs. 1 Satz 2 ThürAGGVG" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 1 Satz 2 beziehungsweise § 22 a ThürAGGVG" und die Verweisung "§ 1" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 3 ThürAGGVG" ersetzt.
  - c) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.
4. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 3 und 4.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 Nr. 1 und 2 Buchst. b sowie Artikel 4 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz am 30. November 2007 obliegt die Regelung des Hinterlegungsrechts dem Landesgesetzgeber. Die Hinterlegungsordnung wird als Bundesgesetz am 1. Dezember 2010 außer Kraft treten. Obwohl sich vertreten ließe, dass sie über dieses Datum hinweg in ihrer Geltung als Landesgesetz unberührt bleibt, nutzt der Landesgesetzgeber den Umstand der Rechtsbereinigung auf Bundesebene, um das Hinterlegungsrecht in einem Thüringer Hinterlegungsgesetz insgesamt neu zu fassen.

Darüber hinaus macht das geltende Europarecht eine Anpassung des Fünften Abschnitts des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) erforderlich. Die berufliche Tätigkeit von allgemein beeidigten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern ist wegen der zu erfüllenden Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung und Ermächtigung ein reglementierter Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG. Für Angehörige desselben oder eines vergleichbaren Berufsstandes aus dem EU-Ausland, die sich nicht in Deutschland niederlassen, sondern ihre berufliche Tätigkeit nur gelegentlich und vorübergehend ausüben wollen, ist demnach die Dienstleistungsfreiheit nach den Regeln in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG zu beachten. Weiterhin sind in Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den einheitlichen Ansprechpartner gesetzlich zu regeln.

Auch das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bedarf der Änderung. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird dahin gehend geändert, dass eine selbständige Berufsausübung als Landwirt für ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen als Voraussetzung nicht zwingend erforderlich ist.

Das Thüringer Justizkostengesetz (ThürJKostG) ist in zwei Bereichen zu modifizieren. Zum einen ist die Regelung der Kosten in Hinterlegungssachen an das neue Thüringer Hinterlegungsgesetz anzupassen. Zum anderen ist eine Anpassung des Thüringer Justizkostengesetzes an die Richtlinie 2006/123/EG notwendig.

Ferner ist die Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern an die Änderungen des Fünften Abschnitts des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes anzupassen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1 (Thüringer Hinterlegungsgesetz)

Zu § 1 (Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse):  
§ 1 regelt die Zuständigkeit betreffend die Aufgaben der Hinterlegungsstellen und der Hinterlegungskasse. Die Hinterlegungsstelle führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 soll dem Justizministerium die Zentralisierung von Hinterlegungssachen bei größeren Amtsgerichten ermöglichen.

Zu § 2 (Übertragung der Aufgaben):

An der bisherigen funktionellen Zuständigkeit soll festgehalten werden. Mit § 2 wird von der Übertragungsmöglichkeit des § 37 des Rechtspflegergesetzes Gebrauch gemacht.

Zu § 3 (Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle):

§ 3 lässt es unter bestimmten Umständen zu, anhängige Hinterlegungssachen abzugeben, bei denen die Hinterlegung bewirkt, also die Annahmeverfügung erlassen und die Einzahlung oder Einlieferung geschehen ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Abgabe der anhängigen Sache rechtfertigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Abgabe erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten.

Ein Streit über die Abgabe wird im Aufsichtsweg entschieden. Zuständig ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde, das heißt der Präsident des Landgerichts oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Gehören die Hinterlegungsstellen verschiedenen Ländern an, gibt es keine gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Abgabe kann dann nur erfolgen, wenn die Hinterlegungsstelle, der die Übernahme angetragen wurde, zur Übernahme bereit ist.

Absatz 2 schafft für die Miete und die Pacht eine ausschließliche Zuständigkeit bei der Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das betroffene Grundstück liegt.

Zu § 4 (Einsichtsrecht):

Die Beteiligten haben grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht. Es erfährt eine Einschränkung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu § 5 (Überprüfung von Entscheidungen):

§ 5 benennt die Mechanismen, nach denen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen überprüft werden können. Anfechtbar sind nur Entscheidungen der Hinterlegungsstellen, weil die Hinterlegungskasse nur mit der Durchführung der Hinterlegungsgeschäfte betraut ist und keine Entscheidungen im verfahrensrechtlichen Sinne trifft.

Absatz 1 eröffnet die Beschwerde gegen Endentscheidungen. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der dienstaufsichtführende Richter des Amtsgerichts. Dies können der Direktor, sein Stellvertreter oder ein weiterer dienstaufsichtführender Richter sein. Die Hinterlegungsstelle und die zur Entscheidung über die Beschwerde berufenen Stellen können die Entscheidung solange ändern, bis sie ausgeführt ist. Die Hinterlegungsstelle hat der Beschwerde abzuhelpen, wenn sie diese für begründet erachtet. Andernfalls ist der Vorgang dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Eine reformatio in peius ist zulässig. Dies folgt aus der allgemeinen Befugnis der Dienstaufsicht, über die Rechtmäßigkeit des Handelns der nachgeordneten Bediensteten zu wachen.

Nach Absatz 3 ist gegen eine Entscheidung des dienstaufsichtführenden Richters der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft. Lehnt der dienstaufsichtführende Richter allerdings einen Antrag auf Herausgabe ab, kommt nur die Klage auf Herausgabe nach Absatz 4 in Betracht.

Die Klage auf Herausgabe nach Absatz 4 ist gegen das Land zu richten. Die sie bestimmenden Grundsätze können durch Landesgesetz geregelt werden, weil ein enger Zusammenhang mit der Sachmaterie des Hinterlegungsrechts besteht.

Zu § 6 (Hinterlegungsfähige Gegenstände):

§ 6 bezeichnet die zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände.

Zu § 7 (Annahme zur Hinterlegung):

§ 7 verhält sich zu den Voraussetzungen, unter denen die Hinterlegungsstelle eine Annahmeverfügung erlässt. Die Regelung verdeutlicht, dass eine Annahmeverfügung nie von Amts wegen ergeht. Sie setzt stets entweder einen Antrag des Hinterlegers (vgl. § 8) oder das Ersuchen der zuständigen Behörde voraus.

Die Annahmeverfügung ist ein Verwaltungsakt. Sie ist ohne Rücksicht auf das Bestehen der Voraussetzungen für die Annahme wirksam. Mangels anderslautender Vorgabe durch den Landesgesetzgeber kann die Hinterlegungsstelle die Annahmeverfügung bis zur Bewirkung der Hinterlegung zurücknehmen, sofern sie nachträglich das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen verneint.

Zu § 8 (Antrag des Hinterlegers):

§ 8 macht inhaltliche Vorgaben für den Antrag des Hinterlegers als Voraussetzung der Annahmeverfügung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Als andere den Hinterleger deutlich kennzeichnende Merkmale im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a kommen insbesondere Geburtsdatum und Geburtsort in Betracht.

Zu § 9 (Einzahlung oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrags):

Es ist dem Hinterleger möglich, einzuzahlen oder einzuliefern, bevor er den Annahmeantrag stellt. § 9 gewährleistet, dass in solchen Fällen zeitnah ein Antrag des Hinterlegers erfolgt.

Zu § 10 (Verfahren nach Erlass der Annahmeverfügung):

Spiegelbildlich zu § 9 stellt § 10 sicher, dass einem Antrag des Hinterlegers zeitnah die Einzahlung oder Einlieferung nachfolgt.

Zu § 11 (Zahlungsmittel):

§ 11 regelt die Behandlung gesetzlicher und, soweit unter Umständen künftig relevant, gesetzlich zugelassener Zahlungsmittel.

Zu § 12 (Verzinsung):

Die Bestimmung stellt ausdrücklich klar, dass hinterlegtes Geld während der Hinterlegung nicht verzinst wird. Die Verzinsungspflicht der Hinterlegungsordnung galt auch bislang in den neuen Bundesländern nicht. Soweit ersichtlich wollen alle neuen Bundesländer in ihren Hinterlegungsgesetzen auch weiterhin auf eine Verzinsung verzichten, weil der zu erwartende Verwaltungsaufwand und die Belastung für den Landeshaushalt durch die Zinszahlungen außer Verhältnis zu den durch die Einführung von Gebühren zu erwartenden Einnahmen stehen.

Zu § 13 (Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten):

Absatz 1 widmet sich der Behandlung hinterlegter Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten. Er stellt zugleich klar, dass Wertpapiere, anders als Urkunden und Kostbarkeiten, nicht unverändert aufbewahrt werden müssen. Um eine Girosammelverwahrung von Wertpapieren zu ermöglichen, sind auch stückelose Wertpapiere zur Hinterlegung zugelassen.



Die Abschätzung von Kostbarkeiten auf der Grundlage des Absatzes 2 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Hinterlegungsstelle einer fachkundigen Unterrichtung über deren sachgemäße Lagerung bedarf.

Zu § 14 (Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung):

§ 14 trägt dem Interesse der Beteiligten Rechnung, auch während der Hinterlegung von Wertpapieren ein Mindestmaß an deren Verwaltung sicherzustellen. § 14 gilt ausschließlich für Wertpapiere im Sinne des sogenannten Depotgesetzes, bei denen eine bankmäßige Verwahrung in Betracht kommt. Wenn ein Beteiligter nach § 14 Abs. 3 die Vornahme von Wertpapiergeschäften mit hinterlegtem Geld beantragt, hat er der Hinterlegungsstelle präzise Vorgaben für Art und Umfang des Geschäfts zu machen und die anzuschaffenden Wertpapiere genau zu bezeichnen. Ein eigenes Ermessen der Hinterlegungsstelle für die Auswahl der Wertpapiere besteht nicht.

Zu den §§ 15 bis 19 (Benachrichtigungen):

Die §§ 15 bis 19 befassen sich mit den erforderlichen Benachrichtigungen, für die sie die gebotene gesetzliche Grundlage schaffen. Benachrichtigungspflichten, die aufgrund anderer Bestimmungen bestehen, bleiben unberührt.

Zu § 20 (Herausgabeverfügung):

Wie die Annahme erfolgt die Herausgabe nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag (vgl. § 21) oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde (vgl. § 23). Bis zu ihrer Ausführung kann die Herausgabeverfügung zurückgenommen werden, so etwa, wenn die Hinterlegungsstelle nachträglich ihre Entscheidung als unrichtig erkennt oder der Anspruch auf Herausgabe nachträglich gepfändet wird oder aufgrund sonstiger Umstände die Unrichtigkeit der Entscheidung zutage tritt. Die Herausgabeanordnung wird der Hinterlegungskasse erteilt, nicht demjenigen, der die Herausgabe beantragt.

Kann eine Herausgabeverfügung nicht ausgeführt werden, gibt die Hinterlegungskasse der Hinterlegungsstelle hiervon Nachricht. Die Hinterlegungsstelle verfügt die erneute Annahme zur Hinterlegung und beginnt damit ein neues Hinterlegungsverfahren.

Zu § 21 (Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung):

§ 21 trifft nähere Bestimmungen zum Antrag auf Herausgabe und der Art und Weise des Nachweises der Berechtigung. Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Der Antragsteller muss zum Kreis der Beteiligten gehören. Beteiligter ist jeder, der berechtigt ist, durch Anträge und Erklärungen am Verfahren mitzuwirken, das heißt jeder, zu dessen Vermögen die Hinterlegungsmasse möglicherweise gehört, beziehungsweise jeder, der möglicherweise zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist.

Die Herausgabe darf der zuständige Rechtspfleger erst anordnen, wenn feststeht, welcher der Beteiligten zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist. Diese Frage entscheidet sich nach dem materiellen Recht. Einer Prüfung des materiellen Rechts durch die Hinterlegungsstelle bedarf es nicht, wenn die in Absatz 3 genannten formellen Voraussetzungen vorliegen. Allerdings hat die Hinterlegungsstelle nachträglich eintretende neue Tatsachen zu berücksichtigen (vgl. Absatz 3 Satz 2).



Absatz 4 regelt die Vorgehensweise, wenn die Herausgabeverfügung nicht ausgeführt werden kann. Absatz 5 betrifft den Fall, in dem nach Erlass der Herausgabeverfügung Umstände eintreten, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

Zu § 22 (Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung):

§ 22 befasst sich mit der Frage, welche Formvorgaben die Hinterlegungsstelle bezüglich des Nachweises der Empfangsberechtigung machen kann. Die Bescheinigung der Echtheit durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechnigte Person entspricht der amtlichen Beglaubigung im Sinne des § 65 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes. Was unter der öffentlichen Beglaubigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 zu verstehen ist, ergibt sich aus § 129 BGB.

Zu § 23 (Herausgabeersuchen von Behörden):

Behördliche Herausgabeersuchen setzen ebenso wie behördliche Annahmeeruchen das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage voraus. In Betracht kommen unter anderem Ersuchen auf der Grundlage des § 876 der Zivilprozessordnung und der §§ 115, 117 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Zu § 24 (Frist zur Klage):

§ 24 ermöglicht es der Hinterlegungsstelle, dem Antragsteller beim Nachweis der Empfangsberechtigung behilflich zu sein (Bülow/Schmidt, Hinterlegungsordnung, 4. Auflage 2005, § 16 Rn. 1). Das Verfahren nach § 24 ist allerdings nur statthaft, wenn ein gewisser, wenn auch kein vollständiger Nachweis für die Empfangsberechtigung erbracht ist. Nach den vorliegenden Nachweisen und den Darlegungen des Antragstellers muss ein so hoher Grad für die Berechnigung des Antragstellers sprechen, dass es gerechtfertigt erscheint, nunmehr den nicht zustimmenden Beteiligten in die Rolle des Klägers zu drängen und ihn zu zwingen, alsbald im Klageweg gegen den Antragsteller vorzugehen, wenn er nicht als zustimmend angesehen werden will (Bülow/Schmidt, a.a.O., § 16 Rn. 3). Billig ist ein Verfahren auf der Grundlage des § 24 allerdings nur, wenn der Antragsteller sich die noch fehlenden Nachweise nicht ohne Schwierigkeiten selbst beschaffen kann. Weiter ist geregelt, dass die Hinterlegungsstelle die Beschwerde dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen hat, soweit sie ihr nicht abhilft.

Zu § 25 (Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe):

Nach Absatz 1 ist Leistungsort der Sitz der Hinterlegungsstelle. Das hindert die Hinterlegungsstelle nicht, bei hinterlegtem Geld den herauszugebenden Betrag auf Risiko des Empfängers auf dessen Konto zu überweisen oder bei Werthinterlegungen wieder auf Risiko des Empfängers den herauszugebenden Gegenstand an einen anderen Ort zu übersenden.

Absatz 2 stellt mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Natur des Hinterlegungsverhältnisses klar, dass das Hinterlegungsverhältnis und mit ihm sämtliche Ansprüche aus der öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung mit der Herausgabe erlöschen. Eine Haftung kommt dann nur noch nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 BGB in Betracht.

Zu den §§ 26 bis 28 (Fristlauf bis zum Erlöschen des Herausgabeanspruchs):

Die §§ 26 bis 28 treffen Bestimmungen zu den Fristen, nach deren Ablauf der Anspruch auf Herausgabe erlischt.

Zu § 29 (Verfall der Hinterlegungsmasse):

§ 29 ordnet an, dass mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe die Hinterlegungsmasse dem Land verfällt. Unverändert aufbewahrte Gegenstände gehen kraft Gesetzes in das Eigentum des Landes über.

Zu § 30 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung):

Der § 30 gibt vor, dass die Herausgabe bestimmter Vermögensgegenstände der Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung bedarf.

Zu § 31 (Übergangsbestimmung):

§ 31 stellt klar, dass anhängige Hinterlegungssachen nach Maßgabe des Thüringer Hinterlegungsgesetzes fortgeführt werden.

Zu § 32 (Einschränkung von Grundrechten):

Insbesondere die §§ 8, 17 und 18 greifen in den Schutzbereich des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ein. Mit § 32 kommt der Entwurf der Verpflichtung aus Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen nach.

Zu § 33 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Bestimmung soll klarstellen, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gelten.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**

Zu Nummer 1:

Nach Abschaffung des Vormundschaftsgerichts richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts (Familien- oder Betreuungsgericht) in dieser Bestimmung danach, zu welchem Zweck oder in welchem Zusammenhang ein Vermögensverzeichnis zu erstellen ist.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift des § 13 wird neu gefasst.

Zu Buchstabe b:

Anstelle des § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit tritt § 90 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Beide Bestimmungen regeln die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen. Das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers setzt jetzt nach § 90 Abs. 1 FamFG einen gerichtlichen Beschluss voraus, nach § 33 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedurfte es bisher einer besonderen Verfügung des Gerichts.

Zu Nummer 3:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) am 1. Juni 2007 ist jegliche Zulassung bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Zulassung beim Bundesgerichtshof, entfallen. Somit kann der von der Rechtsanwaltskammer zur Anwaltschaft zugelassene Rechtsanwalt auch beim Oberlandesgericht ohne weitere Zulassung sofort auftreten und ist dort postulationsfähig. Der Vierte Abschnitt ist infolgedessen gegenstandslos und wird aufgehoben.

Zu Nummer 4:

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung des § 16 Abs. 3 wird zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht mehr auf einen Abschluss eines Studiums oder einer Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgestellt. In Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG wird jeder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erfolgreich abgelegte Abschluss eines Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums und jede in diesen Staaten bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung als Nachweis der fachlichen Eignung anerkannt. Eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Abschluss ist damit entbehrlich. Es muss sich aber auf jeden Fall um ein reines Dolmetscher- oder Übersetzerstudium handeln. Nicht ausreichend sind Studiengänge, die nur geringe Anteile eines Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums enthalten, wie zum Beispiel Lehramts- oder Sprachwissenschaftsstudiengänge (Germanistik, Romanistik oder ähnliche). Entsprechendes gilt für die staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung.

Zu Nummer 5:

Die Bestimmung dient im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den "einheitlichen Ansprechpartner" im Sinne ihres Artikels 6 und weiterer verfahrensrechtlicher Anforderungen, etwa der Gewährleistung einer elektronischen Verfahrensabwicklung. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle selbst stellt lediglich ein Angebot dar. Der Antragsteller, Anzeigepflichtige oder Informationsberechtigte kann frei entscheiden, ob und wie weit er die Hilfe der einheitlichen Stelle in Anspruch nehmen will. Die einheitliche Stelle hat die Funktion eines unterstützenden Verfahrensmittlers zwischen dem Bürger beziehungsweise Unternehmen und den jeweils zuständigen Behörden. Ihre Hauptaufgabe besteht zunächst darin, eine Orientierung über alle einschlägigen Vorschriften und erforderlichen Verfahren und die jeweils zuständigen Behörden zu geben. Die einheitliche Stelle führt in ihrer Funktion als Verfahrensmittler die Verwaltungsverfahren nicht selbst durch. Die bestehenden Zuständigkeiten werden durch das Verfahrensmodell selbst nicht verändert. Der einheitlichen Stelle werden durch diese Bestimmungen weder Aufsichtsbefugnisse noch Eingriffskompetenzen übertragen. Die wichtigste Funktion ist deshalb die Entgegennahme und unverzügliche Weitergabe der gesamten Verfahrenskorrespondenz. Die Bestimmung verpflichtet alle beteiligten Behörden, eine elektronische Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. § 42a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Genehmigungsfiktion) kommt nicht zur Anwendung, weil die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern der Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege dient und deshalb zwingende Gründe des Allgemeininteresses gegen die Anordnung der Genehmigungsfiktion sprechen (vgl. Artikel 13 Abs. 4 Satz 2 und Erwägungsgrund (40) der Richtlinie 2006/123/EG).

Die jeweils zuständige einheitliche Stelle ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und § 10 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der einheitlichen Stellen vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 803). Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme der gemeinsamen Geschäftsstellen möglich.

Zu Nummer 6:

Die Regelung dient der Umsetzung der Artikel 5 bis 9 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach überwiegender Meinung gegenüber der Regelung in Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG für die vorübergehende Dienstleistungserbringung bei einer bereits bestehenden Niederlassung in einem anderem Mitgliedstaat vorrangig sind, sowie der weitestgehenden Gleichstellung mit den allgemein beeidigten Dolmetschern und den ermächtigten Übersetzern, indem zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung die Aufnahme in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ermöglicht und damit eine Diskriminierung verhindert wird. Die Aufnahme in die Datenbank ist keine Voraussetzung für die Dolmetscher- oder Übersetzertätigkeit, weil das Gericht in der Wahl des Dolmetschers oder Übersetzers nicht an diese Datenbank gebunden ist.

Dienstleistungsfreiheit in diesem Rahmen muss im Inland gewährt werden, wenn der betreffende Bewerber einem Mitgliedsstaat der EU angehört und in einem anderen EU-Staat zur Ausübung seines Berufs rechtmäßig niedergelassen ist. Entsprechendes muss gemäß Artikel 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch für die Angehörigen der anderen Vertragsstaaten dieses Abkommens gelten, die im Rahmen der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung gemäß Artikel 37 Abs. 3 des Abkommens den inländischen Dienstleistern ohne weiteres gleichgestellt sind. Um die verbotene Diskriminierung auch solcher ausländischer Bewerber zu vermeiden, die nicht allgemein beeidigt und ermächtigt sind, muss ihnen die Möglichkeit geboten werden, ihre Tätigkeit wie inländische Anbieter auszuüben und auch zu bewerben. Zu diesem Zweck ist es vorgesehen, sie ebenfalls in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer einzutragen, dies jedoch mit dem Hinweis auf die entsprechende Berufsbezeichnung im Staat der Niederlassung und unter Angabe der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates, die erforderlichenfalls Auskunft darüber und über die Rechtmäßigkeit der dortigen Niederlassung gibt. Eingetragen wird ferner der Hinweis, dass die betreffende Person in Thüringen nicht allgemein beeidigt oder ermächtigt ist.

Weil die Eintragung nur zum Zweck der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit verlangt werden kann, wird sie nach Ablauf von zwölf Monaten ohne weiteres gelöscht, kann jedoch auf Antrag verlängert werden. Darüber hinaus wird die Eintragung gelöscht, wenn die betreffende Person wiederholt mangelhaft überträgt oder ihre Leistungen unter einer irreführenden Berufsbezeichnung erbracht hat, die zur Verwechslung mit der Bezeichnung eines allgemein beeidigten Dolmetschers oder ermächtigten Übersetzers geeignet ist.

Zu Nummer 7:

Änderungsbefehl zur redaktionellen Anpassung der Inhaltsübersicht

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)**

Bislang wird in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen auf § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen verwiesen. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen dürfen nur Personen als ehrenamtliche Richter vorgeschlagen werden, die die Landwirtschaft in dem Bezirk selbständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben.

Für die neuen Bundesländer sieht § 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes jedoch vor, dass ehrenamtliche Richter einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberuf ausüben sollen oder ausgeübt haben sollen. Eine selbständige Berufsausübung ist nach dieser Norm nicht zwingend erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat damit für die neuen Länder die Möglichkeit eröffnet, zu ehrenamtlichen Richtern in Landwirtschaftssachen auch Personen zu bestellen, die nicht die Voraussetzung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen erfüllen.

Durch die Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird landesgesetzlich klargestellt, dass es in Thüringen zulässig ist, auch solche Personen als ehrenamtliche Richter zu bestellen, die nicht selbständig im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen sind. Dies ist beispielsweise der Fall bei Personen, die keinen eigenen Betrieb führen, sondern lediglich Mitglied von Organen juristischer Personen, beispielsweise Agrargenossenschaften, sind. Auch Landwirte, die etwa als Genossenschaftsmitglieder oder als Geschäftsführer einer GmbH im Haupt- oder Nebenberuf tätig sind, können danach berücksichtigt werden.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes)**

Zu den Nummern 1 und 5 Buchst. a und b:

Das Thüringer Justizkostengesetz (ThürJKostG) ist Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten in Hinterlegungssachen. Die Verweise auf die Hinterlegungsordnung sind im Thüringer Justizkostengesetz durch Verweise auf das Thüringer Hinterlegungsgesetz zu ersetzen.

Zu Nummer 2:

Die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts nimmt nach der neuen Gesetzeslage entweder das Betreuungs- oder das Familiengericht wahr. Für Vormundschaften und Pflegschaften Minderjähriger, wie sie in § 5 ThürJKostG aufgeführt werden, ist das Familiengericht zuständig. Betreuungen fallen in die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts. Daraus ergibt sich die Veränderung des Wortlauts.

Zu Nummer 3:

Die Bestimmung soll klarstellen, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gelten.

Zu Nummer 4:

Die Paragrafenfolge wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Zu Nummer 5 Buchstabe c:

Nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG müssen in ihrem Anwendungsbereich die von einem Antragsteller zu tragenden Kosten vertretbar und zu den Kosten des jeweiligen Genehmigungsverfahrens verhältnismäßig sein. Die Kosten des Verfahrens dürfen nicht überschritten werden. Es gilt das sogenannte Kostendeckungsprinzip. Das führt zu Änderungsbedarf im Thüringer Justizkostengesetz. Derzeit weist die Anlage zu § 1 Abs. 2 unter der Nummer 4 Rahmengebühren für die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie für die Ermächtigung von Übersetzern aus. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürJKostG erfolgt die Festlegung der konkreten Gebühr nach der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO). Für die Höhe der im Rahmen jeweils festzusetzenden Gebühr sind insbesondere die Bedeutung der

Angelegenheit für die Beteiligten, die mit der Vornahme der Amtshandlung verbundene Mühewaltung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners maßgebend. Hierauf kann zukünftig für die richtlinienrelevanten Verwaltungstätigkeiten nicht mehr abgestellt werden, denn es kommt das Kostendeckungsprinzip zur Anwendung.

Diesen Grundsätzen entspricht die Neufassung der Nummer 4 der Anlage zum Thüringer Justizkostengesetz. Die Gebührenregelung wird zugleich an die Diktion des § 16 Abs. 3 ThürAGGVG angepasst.

Unter Nummer 4.3 wird eine Gebühr für das Verfahren über die Eintragung der in § 22a ThürAGGVG bezeichneten Dolmetscher und Übersetzer in das Dolmetscherverzeichnis zur gelegentlichen oder vorübergehenden Berufsausübung neu geregelt. Auch diese Gebühr wird zur Kostendeckung erhoben. Rechtsgrundlage ist der neue § 22a ThürAGGVG.

Für den Fall der Antragsrücknahme wurde keine konkrete Gebühr in Nummer 4 der Anlage zum Thüringer Justizkostengesetz aufgenommen. Es soll bei der hier anwendbaren Regelung des § 3 JVKostO bleiben, wonach im Falle der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung die Behörde dem Antragsteller eine Gebühr bis zur Hälfte der für die Vornahme der Amtshandlung bestimmten Gebühr auferlegen kann. Das eingeräumte Ermessen ermöglicht es der Behörde, bei alsbaldiger Antragsrücknahme die Gebühr dementsprechend deutlich niedriger festzusetzen.

Die in der bisher geltenden Nummer 4.1 vorgesehene Rahmengebühr für die allgemeine Verteidigung von Sachverständigen hat keinen Anwendungsbereich, ist somit gegenstandslos und wird deshalb aufgehoben.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern)**

Zu Nummer 1:

Mit der Aufnahme der Regelung über die einheitliche Stelle in das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist § 1 entbehrlich und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 Buchst. a und b:

§ 2 setzt die zwingend zu beachtenden Bestimmungen des Artikels 13 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG nahezu unverändert in nationales Recht um. Die nach der Richtlinie einzuhaltenden Fristen gelten auch für Anträge nach § 22a ThürAGGVG.

Weil die Bestimmungen zur einheitlichen Stelle nicht mehr in § 1, sondern im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthalten sind, ist Satz 2 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 Buchst. c und Nummer 4:

Durch die Änderung des § 16 Abs. 3 ThürAGGVG ist eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Abschluss entbehrlich. § 2 Satz 3 und die §§ 4 und 5 werden daher aufgehoben.

Zu den Nummern 3 und 5:

Die Paragrafenfolge wird den vorstehenden Änderungen angepasst.



**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Hier ist das Inkrafttreten des Artikelgesetzes geregelt.

Wegen des Außerkrafttretens der bundesgesetzlichen Hinterlegungsordnung zum 30. November 2010 tritt das Gesetz im Wesentlichen am 1. Dezember 2010 in Kraft. Weil mit Artikel 2 Nr. 1 und 2 Buchst. b sowie Artikel 4 Nr. 2 eine Anpassung an das Familienrechtsreformgesetz erfolgt, ist es sinnvoll, durch das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. September 2009 ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erreichen. Nachteilige Rechtsfolgen für die Zeit vor der Verkündung sind nicht ersichtlich.

Auf eine Befristung des Thüringer Hinterlegungsgesetzes wurde verzichtet. Die bundesrechtlichen Regelungen, die das Institut der Hinterlegung vorsehen, sind unbefristet. Ihre gerichtliche Umsetzung durch das Thüringer Hinterlegungsgesetz muss daher ebenfalls unbefristet gewährleistet werden. Die Zustimmung der Stabsstelle Deregulierung, Rechtsvereinfachung, Rechtsfolgenabschätzung wurde eingeholt.